



Im Namen des Volkes!

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], 30165 Hannover,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,

gegen

Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], 31675 Bückeburg,

Beklagter

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Hannover ohne mündliche Verhandlung auf Antrag der klagenden Partei gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 10.02.2016 durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht Wevell v. Krüger,
den Richter am Landgericht Dr. Voß und
die Richterin am Landgericht Weißenborn

für **R e c h t** erkannt:

1.) Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu unterlassen, im Internet, insbesondere bei Facebook unter der Domain facebook.com im Bereich der Bundesrepublik Deutschland folgendes Foto zu veröffentlichen:



- 2.) Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 438,50 € durch Zahlung an die Rechtsanwälte Laake & Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen, freizustellen.
- 3.) Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 4.) Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist einzulegen innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Hannover, 30175 Hannover, Volgersweg 65.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift bei dem genannten Gericht eingelegt. Nur ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. In der Einspruchsschrift sind Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen.

Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Ablauf der Frist vorgebracht, so lässt sie das Gericht nur zu, wenn nach seiner Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Wevell v. Krüger

Dr. Voß

Weißborn